

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Stand der lebensmittelgesetzgeberischen Arbeiten.
Der Entwurf zu Verordnungen über Obsterezeugnisse, Kakaoerzeugnisse, Speiseeis, Essig und Essigessenz sowie der Entwurf einer neuen Kennzeichnungsverordnung sind dem Reichsrat zur Zustimmung vorgelegt worden.

Im Reichsgesundheitsbl. Nr. 28 v. 13. Juli 1932 sind die Durchführungsbestimmungen der Länder zum Milchgesetz veröffentlicht.

Der Entwurf einer Verordnung über Teigwaren und der Entwurf einer Verordnung über Konservierungsmittel sind nebst Begründungen vom Reichsgesundheitsamt veröffentlicht und im Verlag von Julius Springer, Berlin, erschienen.

Merres. [GVE. 53.]

Abgrenzung der Begriffe „Lebensmittel“ und „Arzneimittel“. Nach der Begründung zum Entwurf des geltenden Lebensmittelgesetzes sollen die sogenannten diätetischen Nährmittel unter den Begriff „Lebensmittel“ fallen; es sei denn, daß sie überwiegend zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt sind. Bei der Frage, ob ein Nährmittel überwiegend zu solchen Zwecken bestimmt ist, kommt es nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm (Urteil des Strafsenates vom 9. April 1932 — 2 S. 65. 32) auf die wirkliche Beschaffenheit und die wirklichen Eigenschaften des Gegenstandes und nicht darauf an, welche Beschaffenheit und welche Eigenschaften der den Gegenstand vertreibende ihm beigelegt.

In der Entscheidung wird ausgeführt, daß die Annahme der Strafkammer in X, wonach Quell-Calcinat Nr. 9 ein Lebensmittel sei, zu Recht bestehe. Denn die Zusammensetzung dieses Präparates habe nicht mit den Angaben des Prospektes übereingestimmt. Das Erzeugnis habe aus einem Gemenge von Zucker und teilweise entwässertem Calciumchlorid bestanden. Entgegen den Angaben seien Lecithin und Eiweiß nur in unwesentlichen Mengen, Natriumphosphat überhaupt nicht nachweisbar gewesen. Auch habe das Präparat weder den im Prospekt angepriesenen noch irgendwelchen sonstigen Heilwert besessen. Nach diesen Feststellungen sei von der genannten Strafkammer zu Recht erkannt worden, daß „Quell-Calcinat Nr. 9“ nur ein diätetisches Nährmittel darstellt und als solches ein Lebensmittel ist.

Merres. [GVE. 52.]

Verordnung des Reichsministers der Finanzen über Befreiung von der Zuckersteuer. Vom 1. Juni 1932. (Reichsministerialbl. S. 322.) Die wesentlichsten Bestimmungen sind folgende: Steuerfrei bleiben: a) Rübenzucker und Stärkezucker, der zur Herstellung von Pergamentpapier verwendet wird, b) Rübenzucker, der zur Herstellung von Seifen verwendet wird, c) Rübenrohzucker und Rübenzuckerabläufe, die zur Fütterung von Vieh (Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen) verwendet werden.

Vergällungsmittel sind für 100 kg Eigengewicht bei Rübenzucker oder Stärkezucker, der zur Herstellung von Pergamentpapier verwendet werden soll, 10 kg kristallisiertes Chlorcalcium oder 5 kg wasserfreies Chlorcalcium; bei Rübenzucker, der zur Herstellung von Seifen verwendet werden soll, 1 kg Seifenpulver oder 5 kg Natron- oder Kalilauge oder 10 kg calcinierte Soda oder 27 kg kristallisierte Soda oder 13 kg calcinierte Pottasche; bei Rübenrohzucker, der zur Fütterung von Vieh verwendet werden soll, 2 kg eines der folgenden Futtermittel: Heringsmehl, Fischmehl, Tierkörpermehl, Futterblutmehl oder 2½ kg Viehsalz.

Rübenzuckerabläufe sind als vergällt anzusehen, wenn sie im laufenden Betriebe an Rübenschitzel angetrocknet werden. Bei der Herstellung von Seifen ist es der Vergällung gleichzuzachten, wenn der Rübenzucker der kochenden Seifenmasse im Verhältnis von mindestens 3 kg kochender Seifenmasse zu 1 kg Zucker zugesetzt wird. Wenn der zur Viehfütterung bestimmte Zucker außer mit dem zugelassenen Vergällungsmittel noch mit anderen Futtermitteln vermischt wird, so ist in der Vergällungsanmeldung und in der Absatzanzeige die herzustellende oder die hergestellte Mischung nach ihren Bestandteilen genau zu bezeichnen.

Gewerbetreibenden, die Zucker unversteuert beziehen wollen, um ihn zu vergällen und zu den vorbezeichneten Zwecken zu verwenden, hat das Hauptzollamt auf Antrag ein Zuckermangelslager zu bewilligen.

Merres. [GVE. 47.]

Über die Offizialmaxime im Patenterteilungsverfahren.

Das Patenterteilungsverfahren wird überwiegend durch die sogenannte „Offizialmaxime“ beherrscht, d. h. durch das Prinzip, daß von Amts wegen zu prüfen ist, ob die Erteilung eines Patentes möglich ist oder nicht. Auch im Einspruchsvorfahren, in dem der Einsprechende eine parteiähnliche Stellung einnimmt, bleibt das Verfahren weiter offizial, so daß z. B. das Patent auch dann noch versagt werden kann, wenn der Einsprechende seinen Einspruch zurückzieht. Dieses Prinzip ist nicht restlos durchgeführt, sondern in einzelnen Punkten von dem „Parteienbetrieb“ durchbrochen, der also mehr dem Zivilprozeß entspricht. Hierher gehört es, daß die Beschwerde gegen den Patenterteilungs- bzw. -versagungsbeschuß durch den Beschwerdeführer zurückgenommen werden konnte, was zur Wirkung hatte, daß das Beschwerdeverfahren automatisch beendet wurde und der angefochtene erstinstanzliche Beschuß in Rechtskraft überging. So konnte es vorkommen, daß der Einsprechende Beschwerde gegen den Patenterteilungsbeschuß erhob, wobei er Material vorbrachte, das ohne weiteres zur Versagung des Patents ausgereicht hätte. Wenn er dann infolge einer Einigung mit dem Anmelder oder aus sonstigen Gründen die Beschwerde zurückzog, so war das Patent ohne weiteres erteilt, obgleich die Beschwerdeabteilung das vorgebrachte patenthindernde Material bereits kannte. Das Patentamt nahm bisher den Standpunkt ein, daß durch Zurücknahme der Beschwerde dem weiteren Beschwerdeverfahren der Boden entzogen sei.

Mit dieser Auffassung ist durch zwei annähernd gleichzeitig ergangene Entscheidungen der Beschwerdeabteilungen I und II gebrochen worden. Mit aller Deutlichkeit wird zum Ausdruck gebracht, daß es die Aufgabe des patentamtlichen Verfahrens ist, Patente zu erteilen, die die Bedingungen des Gesetzes erfüllen. Diese Aufgabe werde aber in ihr Gegenteil verkehrt, wenn im Beschwerdeverfahren z. B. nach Ermittlung identischen Materials der einsprechende Beschwerdeführer seine Beschwerde zurückzieht und dann die Beschwerdeabteilung durch die Erklärung, daß nunmehr der Beschuß der Vorinstanz Rechtskraft erlangt, sehenden Auges ein nichtiges oder teilweise nichtiges Patent erteilen soll.

Mit diesen Entscheidungen hat sich das Patentamt wieder um einen Schritt mehr von der Parteimaxime losgelöst. (Beschwerdeabteilung I vom 18. Mai 1932, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1932, S. 806. Beschwerdeabteilung II vom 27. Mai 1932, Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte 1932, S. 176.)

R. Cohn. [GVE. 58.]

Berichtigung eines wissenschaftlichen Irrtums in einer Patentanmeldung. Angemeldet war ein Verfahren zur Darstellung eines bestimmten Stoffes, wobei eine Zerlegung eines bestimmten Reaktionsgemisches durch fraktionierte Destillation erfolgen sollte. Das gesuchte Produkt sollte sich in einer bei 217 bis 218° siedenden Fraktion befinden und einen Schmelzpunkt von 43° besitzen. Später stellte sich heraus, daß der Schmelzpunkt des gesuchten Produktes nicht bei 43°, sondern bei 34° liegt.

Nachdem das Patent in der ersten Instanz versagt war, weil kein bestimmtes Verfahren vorläge, wurde es schließlich in der Beschwerdeinstanz doch erteilt, da angenommen wurde, daß der Fachmann, wenn er den Angaben der Beschreibung folgt und die bestimmte beschriebene Fraktion abtrennt, trotz der falschen Schmelzpunktsangabe zu dem richtigen Produkt kommen müsse. Die Berichtigung des Schmelzpunktes wurde zugelassen. (Beschwerdeabteilung II vom 19. Dezember 1931, Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte 1932, S. 184.)

R. Cohn. [GVE. 60.]

Über Verwirkung im Patent- und Gebrauchsmusterrecht. Die sogenannte Verwirkung spielt im Warenzeichenrecht eine große Rolle. Sie bedeutet, daß der Inhaber eines „formalen“ Schutzrechtes, d. h. eines auf Grund bestimmter Formvorschriften begründeten Warenzeichenrechtes, unter gewissen Umständen gegenüber einem Verletzer dieses Schutzrechtes seine Rechte verlieren kann. Dies kann insbesondere dann eintreten, wenn er längere Zeit untätig zusieht, daß der jüngere Benutzer sich durch die Verletzungshandlungen einen

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung).

wertvollen Besitzstand schafft. Ein solcher Besitzstand darf dann nicht mehr durch den Inhaber des älteren eingetragenen Zeichens zerstört werden.

Da Patente und Gebrauchsmuster ihrem Wesen nach etwas anderes sind als Warenzeichen, so konnte der Begriff der Verwirkung hier nicht ohne weiteres Anwendung finden. Es ist indessen in jüngster Zeit ausgesprochen worden, daß auch gegenüber Ansprüchen aus Verletzung eines Patent- oder Gebrauchsmusterrechtes die Einrede der Arglist (Verwirkung § 242 BGB.) zulässig ist. Das kann aber nur der Fall sein, wenn nach den gesamten Umständen des Falles die Rechtsverfolgung wider Treu und Glauben verstößt, so z. B. wenn der Schutzrechtsinhaber Nachahmungen längere Zeit hindurch geduldet hat, um durch die verspätete Geltendmachung seiner Rechte einen unbilligen Vorteil zu ziehen.

Auch der Patent- oder Gebrauchsmusterinhaber soll, wenn er sicher sein will, seine Rechte nicht zu verlieren, unverzüglich gegen Verletzungen vorgehen. (Reichsgericht vom 13. Februar 1932, Markenschutz und Wettbewerb 1932, S. 350.)

R. Cohn. [GVE. 62.]

Ruhegehaltsanspruch bei Konkurs des Arbeitgebers. Wenig erörtert, aber praktisch bedeutsam ist die Frage, ob ein Ruhegehaltsanspruch (Rg) des Arbeitnehmers das Konkursvorrecht des § 61 Ziff. 1 Konkursordnung genießt, d. h. vor den anderen Konkursforderungen befriedigt wird. Das Reichsarbeitsgericht (RAG. 284/31 in Bensh. Samml., Bd. 13, Nr. 77) hat in einer ausführlichen Entscheidung die Frage verneint: Das Rg ist zwar nachträgliches Entgelt für die Gesamtheit der Dienstleistungen und steht so in einem gewissen Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis, aber doch im Gegensatz zu den in § 61 Ziff. 1 KO. genannten Forderungen, weil der unmittelbare Austausch von Diensten und Gegenleistungen fehlt. Die Geschichte des Gesetzes und seine Motive ergeben ferner, daß das Rg nicht „anderweiter Dienstbezug“ i. S. des § 61¹ KO. ist. Grombacher. [GVE. 55.]

Ersatz der Vorstellungskosten. Ein Anspruch auf Ersatz besteht grundsätzlich nur dann, wenn die Rückvergütung

ausdrücklich oder stillschweigend versprochen worden ist oder ein (stillschweigender) Auftrag zur Vorstellung erteilt wurde (§ 662 f. BGB.). Im letzteren Falle kann den besonderen Umständen zu entnehmen sein, daß der Arbeitgeber nicht für die Vorstellungskosten haften will; dies auch dann, wenn ein Handelsbrauch besteht, wonach der zur Vorstellung Auffordernde die Kosten zu tragen habe. (RAG. 391/31 in Juristische Wochenschrift 1932, S. 2193 = Bensh. Samml., Bd. 14, Nr. 10.)

Grombacher. [GVE. 56.]

Werksbeurlaubung. Der Begriff der Werksbeurlaubung (Wb) wird vielfach verkannt. Die Wb bedeutet ein vereinbartes Aussetzen der Arbeit; diese Vereinbarung kann tarifvertraglich getroffen werden oder mangels einer solchen Regelung gemäß § 78 Nr. 2 Betriebsrätegesetz mit dem Gruppen- bzw. dem Betriebsrat. Wb und Kündigung schließen sich daher begrifflich aus (letztere muß klar und unzweideutig zum Ausdruck kommen).

Kurzfristige, durch Auftrags-, Betriebsstoff- oder Rohstoffmangel u. ä. verursachte Arbeitsunterbrechungen fallen beim Fehlen entgegenstehender vertraglicher Vereinbarungen dem Arbeitgeber zur Last. (RAG. 503/31 in Bensh. Samml., Bd. 14, Nr. 80.)

Grombacher. [GVE. 54.]

Rechtslage bei nachträglicher Lohnsteuerabführung. Schuldner der Lohnsteuer ist in erster Linie der Arbeitnehmer; der Arbeitgeber haftet neben ihm dem Staat. Der Steuerabzug, zu dessen Einbehaltung der Arbeitgeber verpflichtet ist, ist ein dem Arbeitnehmer gebührender Lohnanteil, der bei der Abführung an das Finanzamt als vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer gezahlt gilt. Hat daher der Arbeitgeber in Versäumnis des Abzugs dem Arbeitnehmer den vollen Bruttolohn ausbezahlt und nachträglich aus seinem Vermögen die Lohnsteuer bezahlt, so ist der Arbeitnehmer zum Ersatz verpflichtet. (Mit diesem Ersatzanspruch kann aber nicht gegen den der Pfändung nicht unterliegenden Teil der Lohnforderung aufgerechnet werden.) (RAG. 421/31 in Bensh. Samml., Bd. 14, Nr. 76.)

Grombacher. [GVE. 57.]

RUNDSCHEIN

Preisaufgaben der philosophischen Fakultät der Universität Bonn für das Jahr 32/33. III. Subsidiare Aufgaben:
a) „Es soll die Absorption von Gasen durch aktive Stoffe über der kritischen Temperatur der Gase bei so hohen Drucken bestimmt werden, daß ein Urteil darüber möglich wird, ob bei hohen Drucken ein Grenzwert erreicht wird und wie hoch dieser liegt“; b) „Kritische Besprechung der chemischen Verfahren zur Aufbereitung der aus Leucht- und Kokereigas nach Abscheidung von Teer sich ergebenden Schwefel- und Stickstoffverbindungen“.

Die Bewerbungsschriften müssen ohne Nennung des Verfassers, nur mit einem Kennwort versehen, und begleitet von einem verschlossenen Umschlag, der außen das gleiche Kennwort trägt und innen außer dem Kennwort den Namen des Verfassers enthält, dem Universitätssekretariat eingereicht werden bis zum 1. Juli 1933. Die Verkündigung der Preisträger findet bei der feierlichen Rektoratsübergabe im November 1933 statt.

(28)

VEREINE UND VERSAMMLUNGEN**92. Versammlung Deutscher Naturforscher und Ärzte.¹⁾**

Wiesbaden und Mainz, 25. bis 29. September 1932.

Aus den Vorträgen:

Prof. Dr. Hörlein, Elberfeld: „Medizin und Chemie.“ — Prof. Dr. V. M. Goldschmidt, Göttingen: „Allgemeine Kristallchemie.“ — Prof. Dr. Machatschky, Tübingen: „Kristallchemie der Silicate.“ — Prof. Dr. Dehlinger, Stuttgart: „Kristallchemie der metallischen Stoffe.“ — Prof. Dr. Walden, Rostock: „Goethe und die Naturwissenschaften.“ — Dr. Frankenburger, Ludwigshafen-Oppau: „Neuere An-

¹⁾ Vgl. diese Ztschr. 45, 436, 503 [1932]. Nachträge zu der Veranstaltung der Dtsch. Chem. Ges. und der Fachgruppe für analytische Chemie des V. d. Ch. erscheinen im nächsten Heft.

sichten über das Wesen photochemischer Prozesse und ihre Beziehungen zu biologischen Vorgängen.“ — M. Pirani, Berlin: „Neue Wege zur Lichterzeugung“ (mit Vorführungen). — Geheimrat Dr. Arthur von Weinberg, Frankfurt a. M.: „Die Bedeutung der Farbstoffe für die Organismen.“ — Prof. Dr. Freyndlich, Potsdam: „Gegenwärtige Anschauungen über den Aufbau des Weltgebäudes.“ — Prof. Dr. Litt, Leipzig: „Bildung und Naturwissenschaften.“ — Prof. Dr. Schönheimer, Freiburg i. Br., Prof. Dr. Verzár, Basel: „Resorption der Fette und Sterine.“ — Prof. Dr. Thannhäuser, Freiburg i. Br.: „Die chemischen Leistungen der normalen Leber für die Vorgänge des intermediären Stoffwechsels und die klinisch-funktionelle Pathologie der Leber.“ — Prof. Dr. M. Popp, Oldenburg: „Die biologische Untersuchung von Fullerminaten.“ — Prof. Dr. H. Kapp, Bonn-Poppelsdorf: „Die landwirtschaftliche Verwertung der Eisenhochfenschlacke.“ — Dr.-Ing. L. Schmitt, Darmstadt: „Die Wirkung des Magnesiumions auf kalkarmen Mineralböden.“ — Prof. Dr. E. Ungerer, Breslau: „Adsorptionsstudien an Kolloidton.“ — Priv.-Doz. Dr. K. Nehringer, Königsberg: „Der Einfluß der Bodenreaktion auf die Aufnahme der verschiedenen Nährstoffe.“ — Dr. von Strünck, Bonn-Poppelsdorf: „Die Düngerwirkung der Braunkohle.“ — Priv.-Doz. Dr. F. Schlemmer, München: „Chemische Nachweis- und Bestimmungsmethoden für Vitamine, insbesondere in arzneilich verwendeten Stoffen und Präparaten.“ — Prof. Dr. Eberhard, Darmstadt: „Untersuchungen auf dem Ephedrin-Gebiet.“ — Derselbe: „Zur Nomenklatur unserer Arzneimittel.“ — Dr. Fr. Warschauer: „Über die Patentfähigkeit von Arzneimittelgemischen.“ — Prof. Dr. Emde, Königsberg: „Fragen über die Entstehung von Naturstoffen in Pflanzen und Tieren.“ — Oberstudienrat Dr. Mannheimer, Mainz: „Längsschnitt durch den chemischen Arbeitsunterricht“ (mit Demonstrationen). — Dr. Darmstädter, München: „Das Quecksilber im Mittelalter.“ — Dyrenfurth, Berlin: „Die Anwendung des NO-Gases zum Atmungsnachweis und zum Nachweis der Lufthembolie.“ — Lochte, Göttingen: „Fall von Fluadinvergiftung.“ — Timm, Leipzig: „Neues zum Giftnachweis im Gewebe“ (mit Lichtbildern). — Ziemeke, Kiel: „Über